



Reglement über die Tarife der Schulergänzenden Betreuung SeB, der Familienergänzenden Kinderbetreuung FeKB und des Mittagstisches der Jugendarbeit JAT (Betreuungstarifreglement)

Gemeinderatsbeschluss 168a und 168b vom 26. Juni 2012

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Vollkostentarife gemäss Art. 11 und 12 der Verordnung über die schul- und familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement).

Art. 2 Tarife

¹ Die Tarife sind gemäss der Verordnung über die Schul- und Familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsverordnung) vom 11. März 2012 kostendeckend. Individuelle Tarifsубventionen der Gemeinde erfolgen gemäss dem Reglement über die individuellen Tarifsубventionen SeB/FeKB.

² Familienergänzende Kinderbetreuung FeKB

<i>Kindertagesstätten der Stiftung Kindertagesstätten (Kita) Thalwil</i>	<i>Monatspauschale (Fakt. 3.7)</i>	<i>Einzeltarif</i>
ganzer Tag	Fr. 484.70	Fr. 131.00
halber Tag (Vormittag und Mittag oder Mittag und Nachmittag)	Fr. 363.50	Fr. 98.25

<i>Tagesfamilien</i>	<i>Monatspauschale (Fakt. 3.7)</i>	<i>Einzeltarif</i>
ganzer Tag inkl. Mahlzeiten	Fr. 440.30	Fr. 119.00
halber Tag inkl. Mittagessen	Fr. 307.10	Fr. 83.30
halber Tag ohne Mittagessen	Fr. 222.00	Fr. 59.50
Mittagstisch	Fr. 88.80	Fr. 22.00
Abendessen	Fr. 20.35	Fr. 5.50
Nacht inkl. Frühstück	Fr. 155.40	Fr. 42.00

³ Schulergänzende Betreuung SeB

<i>Hort und Mittagstisch</i>	<i>Monatspauschale (Fakt. 3.17)</i>	<i>Einzeltarif</i>
Mittag und Nachmittag	Fr. 174.35	Fr. 55.00
Mittag oder Nachmittag	Fr. 87.20	Fr. 27.50
Morgen	Fr. 63.40	Fr. 20.00
Ferienhort ganzer Tag	--	Fr. 90.00

⁴ Jugendarbeit JAT

<i>Mittagstreff</i>	<i>Monatspauschale</i>	<i>Einzeltarif</i>
Mittagessen	--	Fr. 13.00
Salat	--	Fr. 5.00

Art. 3 Monatspauschalen

¹ Monatspauschalen sind – unabhängig von der Länge des Monats, Ferienschiessungen etc. – zwölf Mal jährlich fällig. Sie betragen

a) für die SeB: das 3.17-fache des Einzeltarifs

b) für die FeKB: das 3.7-fache des Einzeltarifs

² Regelmässig bezogene Leistungen sind im Normalfall über die Monatspauschale zu bezahlen. Unregelmässige und zusätzliche Leistungen werden zum Einzeltarif in Rechnung gestellt.

Art. 4 Rechnungsstellung und Subventionen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die jeweiligen Leistungserbringer, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 5 Anmelde- und Kündigungsfristen

Die Trägerschaften gemäss Art. 7 Betreuungsverordnung regeln Anmelde- und Kündigungsfristen.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit der Betreuungsverordnung am 1. August 2012 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen.

² Für Eltern, die aufgrund des Inkrafttretens der Betreuungsverordnung, des Tarifreglements und des Subventionsreglements SeB/FeKB die vereinbarten Dienstleistungen kündigen, dies jedoch aufgrund des Zeitpunktes ihrer Information und der Kündigungsfristen nicht rechtzeitig können, können die Trägerschaften die Kündigungsfristen angemessen verkürzen.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Christine Burgener Pierre Lustenberger

Thalwil, 26. Juni 2012